

Bundesgericht

Beschluss

BG 4-2019

In dem Revisionsverfahren

des H...

- Revisionsführer -

Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt
gegen

den SC

- Revisionsgegner -

hat das Bundesgericht des Deutschen Handballbundes auf die Revision des H... gegen das Urteil des Landessprucausschusses des HV ... vom 3. November 2019 – 08/2019 - am

25. November 2019

durch den Vorsitzenden, beschlossen:

1. Das Verfahren wird eingestellt.
2. Die vom Revisionsführer gezahlte Gebühr verfällt in Höhe von $\frac{1}{4}$ zu Gunsten des DHB (125 €).
3. Der Revisionsführer trägt die Kosten des Revisionsverfahrens.
4. Die Kostenfestsetzung betreffend das Revisionsverfahren wird der Geschäftsstelle des DHB überlassen.

Gründe:

Nachdem der Revisionsführer die Revision zurückgenommen hat, ist das Verfahren einzustellen. Gemäß § 59 Abs. 4 RO trägt der Revisionsführer $\frac{1}{4}$ der Rechtsbehelfsgebühr ($\frac{1}{4}$ von 500 € = 125 €) sowie die Auslagen des Verfahrens.

Zum Zwecke der Klarstellung und des Vortrags des Revisionsführers sowie in Ansehung der Entscheidungsgründe der Vorinstanzen wird auf Folgendes hingewiesen:

In Verfahren der streitgegenständlichen Art ist nicht die Spielleitende Stelle, sondern der Kreis/Verband, dessen Spielleitende Stelle tätig wird, Beteiligter des Rechtsmittelverfahrens. Daraus ändert § 61 Abs. 2 RO nichts. Die dort vorgesehene Übersendung einer Abschrift der Entscheidung auch an die Spielleitende Stelle dient lediglich dem Zweck der Vollstreckung, um etwa Entscheidungen, die Einfluss auf den Spielbetrieb haben, schnell umzusetzen. Soweit nach älteren Fassungen der RO auch dem Vorsitzenden/Präsidenten eine Abschrift der Rechtsmittelschrift zugeleitet werden sollte und diese Sollvorschrift ersatzlos gestrichen worden ist, folgt daraus nichts Abweichendes. Es handelte sich dabei um eine reine Ordnungsvorschrift, die dem Zweck diente, dass der Vorsitzende/Präsident Kenntnis über Verfahren erhielt, die bei „seiner“ Rechtsinstanz anhängig waren, an denen der eigene Verband/Kreis aber nicht beteiligt war.

Ist danach ein Kreis/Verband in Einspruchsverfahren gegen Entscheidungen seiner Spielleitenden Stelle Beteiligter, so steht außer Frage, dass ihm aus Gründen des rechtlichen Gehörs die Rechtsmittelschrift zur Stellungnahme zuzuleiten ist. Ebenso steht ihm unter dem Gesichtspunkt der Gewährung rechtlichen Gehörs das Recht auf Einsicht in die Verfahrensakte zu.

Davon unabhängig zu sehen ist der Vorgang der Rechtsfindung durch die Rechtsinstanz. Auf diese kann und darf der Vorsitzende des Kreises/Verbandes keinen Einfluss nehmen. Die Rechtsinstanz ist in ihrer Entscheidungsfindung unabhängig. Dies gilt auch, soweit durch ihre Entscheidung Kosten für den Kreis/Verband ausgelöst werden. Dafür hat der Kreis/Verband einzustehen.

Als am Verfahren Beteiligter hat der Kreis/Verband dieselben Beteiligtenrechte wie jeder andere Beteiligte auch. Deshalb ist ihm – seinen Vertretungsberechtigten - die Entscheidung der Rechtsinstanz wie jedem anderen Beteiligten nach den Regelungen der §§ 56 Abs. 8, 45 Abs. 4 RO zuzustellen.

Die zurückgenommene „Revision“ dürfte im vorliegenden Fall unzulässig gewesen sein. Allerdings sieht § 43 Abs. 3 RO einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand selbst gegen ein bereits ergangenes Urteil im Falle der Gehörsverletzung vor. Über den Antrag entscheidet die betroffene Rechtsinstanz – hier der KSA. Gegen den die Wiedereinsetzung verweigernden Beschluss ist die gebührenpflichtige Beschwerde statthaft. Über diese entscheidet die nächsthöhere Rechtsinstanz, vgl. § 43 Abs. 4 RO. Ein Rechtsmittel gegen den die Beschwerde zurückweisenden Beschluss der nächsthöheren Rechtsinstanz – etwa im Sinne der weiteren Beschwerde – sieht die RO nicht vor. Insoweit liegt auch keine Regelungslücke vor, weil die RO das Institut der weiteren Beschwerde an anderer Stelle durchaus kennt (vgl. z.B. § 47 Abs. 2 RO). D.h. mit der Beschwerdeentscheidung der nächsthöheren Rechtsinstanz ist das Wiedereinsetzungsverfahren beendet. Daran ändert der Umstand nichts, dass die nächsthöhere Rechtsinstanz – im vorliegenden Fall der LSA – der Form nach statt wie geboten durch unanfechtbaren Beschluss durch „Urteil“ entschieden hat und dieses mit der für Urteile üblichen Rechtsmittelbelehrung versehen hat. Weder die gewählte Form noch eine fehlerhafte Rechtsmittelbelehrung eröffnen ein nach der Verfahrensordnung nicht vorgesehenes Rechtsmittel.

Soweit schließlich seitens des Revisionsführers ein obiter dictum zu der Frage erbeten wird, ob insbesondere § 29 Abs. 4 RO einer Doppelfunktion im Sinne von Rechtswart und Vorsitzender der Rechtsinstanz auf gleicher Ebene entgegensteht, ist dies mit „nein“ zu beantworten, weil es sich bei der genannten Norm um eine Sollvorschrift handelt und als Korrektiv die Befangenheitsregeln greifen. Gleichwohl hat sich nach hiesiger Kenntnis eine Vielzahl der Kreise und Verbände gegen eine solche Doppelfunktion ausgesprochen und dies satzungsgemäß ausgeschlossen, um die gerichtliche Neutralität besonders herauszustellen.

Der Beschluss ist sportgerichtlich unanfechtbar.